

# Macht die Coronaimpfung unfruchtbar?

Der Mythos hält sich hartnäckig. Der Ärztliche Direktor am Landesspital erklärt, warum die Unfruchtbarkeitsthese Unsinn ist.

Valeska Blank

Rund um die Coronaimpfung wurden in den letzten Monaten schon viele Halb- und Unwahrheiten verbreitet. Eine Angst hält sich besonders hartnäckig: Die Impfung mache unfruchtbar – oder sie erschwere es Frauen zumindest, schwanger zu werden.

Die Befürchtungen sind in der Schweiz so gross, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) nun reagiert: Es plant eine neue Impfkampagne extra für junge Frauen, um ihnen die Angst vor der Coronaimpfung zu nehmen. Das Amt sorgt sich, dass die Zurückhaltung der Frauen im gebärfähigen Alter den Impffortschritt bremsen könnte.

«Dieser Mythos wurde auch schon früher beobachtet»

Tomas Karajan, Ärztlicher Direktor und Chefarzt der Inneren Medizin am Liechtensteinischen

«Es handelt sich hier eindeutig um eine Fehlinformation.»



Dr. Tomas Karajan  
Ärztl. Direktor Landesspital

Landesspital, hat eine klare Haltung zu den Unfruchtbarkeitsthese: «Es handelt sich hier eindeutig um eine Fehlinformation.» Die Mythen rund um die angebliche Unfruchtbarkeit wegen der Coronaimpfung kursieren hauptsächlich in den sozialen Medien. Woher sie ursprünglich stammen, ist kaum nachzuvollziehen. Neu hingegen ist das Phänomen hingegen nicht, sagt Karajan: «Unfruchtbarkeit durch Impfungen – dieser Mythos wurde auch schon früher und bei anderen Impfkampagnen beobachtet.»

**Es werden keine Antikörper gegen die Plazenta gebildet**

Für Verunsicherung bei den Frauen mit Kinderwunsch sorgen – wie so häufig – wissenschaftlich klingende Argumente. Die Falschaussagen drehen sich darum, dass das Protein, das von den neuen mRNA-Impfstoffen kodiert wird, strukturell einem Protein ähnele, das für die Fruchtbarkeit wichtig ist, erklärt Karajan. Einfacher gesagt: Die vermeintlich wissenschaftlichen Aussagen verweisen auf eine angebliche Ähnlichkeit zwischen dem Protein des SARS-CoV-2-Virus (Spike-Protein), auf das sich die Impfung stützt, und einem körpereigenen Protein (Syncytin-1). Letzteres ist an der Bildung der Plazenta beteiligt.

«Tatsächlich beschränkt sich diese Ähnlichkeit jedoch nur auf wenige kurze Abschnitte des Proteins», so der Chefarzt. Auch das Schweizer BAG verneint ganz klar, dass durch die Impfung Antikörper



Das Bundesamt für Gesundheit sorgt sich, dass die Zurückhaltung bei jungen Frauen den Impffortschritt bremsen könnte. Bild: Keystone

gegen die Plazenta gebildet werden. Obwohl das Spike-Protein des Coronavirus leicht dem menschlichen Protein für die Entwicklung der Plazenta gleiche, sei die Ähnlichkeit viel zu gering, um den Körper zu verwirren: «Es ist unmöglich, dass die Antikörper gegen das Spike-Protein des Coronavirus sich auch gegen das körpereigene Protein für die Plazenta-Entwicklung richten.»

Dass der Körper die Proteine verwechselt, dementiert

auch Chefarzt Karajan. Selbst Vergleiche mit einem gewöhnlichen Erkältungsvirus würden zeigen, dass es auch dort Überschneidungen gibt. «Nach der Logik der Impfskeptikerinnen müssten also auch alle Frauen, die schon mal einen Schnupfenvirus hatten, um ihre Fruchtbarkeit bangen.»

**«Nach jetzigem Stand gibt es keinen Grund zur Sorge»**

Nach dieser Denkweise müssten zudem auch diejenigen

Frauen um ihre Fruchtbarkeit fürchten, die sich mit dem Coronavirus infiziert haben. Fakt ist aber: Auch Frauen, die Covid-19 durchgemacht haben, bringen Kinder zur Welt. Karajan verweist dabei auf Zahlen aus den USA: Dort wurden allein innerhalb einer einzigen Studie zwischen März 2020 und März 2021 knapp 14 000 Babys registriert, deren Mütter vorher an Covid-19 erkrankt waren. Und dass auch Frauen, die bereits geimpft worden

sind, problemlos Kinder zur Welt bringen, legt auch die Zulassungsstudie der Impfstoffentwickler Pfizer/Biontech nahe: Während der Studie sind 23 Teilnehmerinnen auch nach der Coronaimpfung schwanger geworden. «Zusammenfassend kann man sagen, dass es nach aktuellem Wissensstand keinen Grund zu Sorge bezüglich der Fruchtbarkeit im Rahmen der Covid-19-Impfungen gibt», so Karajan.

## «Wir wissen nicht, was wir raten sollen»

Der Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband (LANV) kämpft im Fall der insolventen Gstöhl AG mit den Tücken des neuen Insolvenzrechts.

Weil einer der grössten Maler- und Gipserbetriebe Liechtensteins, die Gstöhl AG, zahlungsunfähig ist, hat sie nach dem neuen Insolvenzrecht ein Sanierungsverfahren eingeleitet. Mitte Mai sollte der Entscheid fallen, ob der Betrieb fortgesetzt werden kann, wie der zuständige Masseverwalter Antonius Falkner noch im Mai ausführte. Doch bis heute ist unklar, ob und wie der Traditionsbetrieb weitergeführt werden kann oder ob er aufgelöst werden muss. Gelingt eine Sanierung, ist aber sicher klar, dass es nicht wie bisher weitergeht. Denn der Insolvenzverwalter hat bereits einigen Angestellten gekündigt. Und der LANV hat rechtlich einiges zu klären und bedauert, dass ausgerechnet ein so grosser Betrieb beziehungsweise so viele Arbeitnehmer unter dem neuen Insolvenzrecht «Versuchskaninchen» spielen müssen.

**«Anspruch auf Entschädigung unsicher»**

«Der Insolvenzverwalter hat einigen Angestellten der Firma Gstöhl gemäss neuem Insolvenzrecht mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten – ganz

wenige mit einer Frist von 3 Monaten – mit Freistellung gekündigt», bestätigt LANV-Geschäftsführer Sigi Langenbahn. Das Problem: Der Insolvenzfonds komme nur für Lohnforderungen von maximal drei Monatslöhnen vor dem Insolvenzantrag sowie neu auch maximal einen Monat nach Insolvenzantrag bis zur Kündigung der Angestellten auf. Gemäss Arbeitsvertragsrecht könnten die Arbeitnehmenden bei Lohngefährdung zwar fristlos kündigen, sofern keine Sicherheit geleistet werden kann – «und das ist bei der Firma Gstöhl absolut der Fall», so Langenbahn. Doch der Arbeitsmarkt Service Liechtenstein (AMS) bzw. die Arbeitslosenversicherung könne den Angestellten nicht versichern, dass sie dann auch Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben. «Das müsse jeweils im Einzelfall geklärt werden, wurde mir mitgeteilt.»

**«Erfahrungen mit dem neuen Gesetz fehlen»**

Da die Lohnforderungen nach der Kündigung im neuen Konkursrecht nicht mehr zuoberst



Die Angestellten «hängen in der Luft», da das neue Insolvenzgesetz Fragen aufwirft. Bild: iStock

auf der Liste stehen, stehen die Angestellten gemäss Langenbahn nun vor der Wahl: Entweder sie akzeptieren die Kündigung und verzichten möglicherweise auf grosse Teile des Lohns in der Kündigungsfrist, weil zu wenig Konkursmasse vorhanden ist. Oder aber sie kündigen fristlos und bekommen dann möglicherweise von der Arbeitslosenversicherung Einstelltag «aufgebrummt». Dies bedeutet, dass sie für diese Tage kein Arbeitslosengeld er-

halten. «Wir wissen nicht, was wir den Angestellten raten sollen, da mit dem neuen Insolvenzrecht schlichtweg Erfahrungen fehlen», sagt Sigi Langenbahn, der derzeit versucht, die noch offenen Fragen zugunsten der Arbeitnehmer zu klären.

**ALV soll für die Mitarbeiter einspringen**

Sicher. Das Insolvenzrecht habe einer Anpassung bedurft, stellt Langenbahn klar. Der

LANV habe sich im vergangenen Jahr auch intensiv mit der Vorlage der Regierung beschäftigt und eine Stellungnahme verfasst. Doch die Anpassung bzw. das Inkrafttreten sei um einiges schneller erfolgt, als erwartet. Und nun sehe man sich zum ersten Mal mit den Auswirkungen des neuen Gesetzes konfrontiert. «Insbesondere für die Zeit bis zum Beschluss des Gläubigerausschusses, ob eine Firma saniert werden kann oder aufgelöst wird, hängen die Mitarbeitenden völlig in der Luft. Man lässt sie quasi Versuchskaninchen spielen», verweist Langenbahn auf die derzeitige Lage. Ob den politischen Verantwortlichen die Problematik bewusst war oder nicht, vermag Langenbahn nicht zu sagen. «Ich vermute aber stark, dass das neue Insolvenzrecht zugunsten der Arbeitnehmenden nachgebessert werden muss.»

Der LANV-Geschäftsführer hätte sich von den Behörden beim «ersten grossen Fall mit vielen Unsicherheiten» zudem etwas mehr Entgegenkommen gewünscht. «Aber vielleicht zeigt sich die ALV bzw. der Staat dann grosszügig, wenn tatsäch-

lich zu wenig Geld zum Begleichen der Löhne vorhanden ist.» Langenbahn schlägt vor, dass die Arbeitslosenversicherung für die ehemaligen Mitarbeiter der Gstöhl AG einspringt, ihnen also die Löhne zahlt und am Ende selbst als Gläubiger auftritt, um Gelder aus der Konkursmasse einzufordern.

Desirée Vogt

**«Ich vermute, dass das neue Insolvenzrecht zugunsten der Arbeitnehmenden nachgebessert werden muss.»**



Sigi Langenbahn  
LANV-Geschäftsführer